



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

- nur per Email -

Landkreise und kreisfreie Städte,
große selbständige Städte,
Region und Landeshauptstadt Hannover,
Stadt Göttingen,
Landesaufnahmebehörde Niedersachsen

Nachrichtlich:
Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe

Bearbeitet von:
Frau Ortmann
Herrn Ibendahl

Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-

Hannover

34.23-120 104 § 17

47 53

15.10.2014

61.21-12230/1-8 (§ 28) N1

64 70

**Staatsangehörigkeitsrecht und Aufenthaltsrecht;
Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur behördlichen Anfechtung von Vater-
schafts Anerkennungen**

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit seinem Beschluss vom 17.12.2013 (1 BvL 6/10) die behördliche Anfechtung der Vaterschaftsanerkennung nach § 1600 Absatz 1 Nummer 5 BGB für nichtig erklärt. Damit ist die rechtliche Grundlage für die behördliche Anfechtung von Vaterschaften bei dem Verdacht auf missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung ersatzlos und mit sofortiger Wirkung weggefallen.

Begründet wird der Beschluss damit, dass die Regelung als absolut verbotene Entziehung der Staatsangehörigkeit (Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 GG) anzusehen ist, da die Betroffenen teils gar nicht, teils nicht in zumutbarer Weise den mit der Behördenanfechtung verbundenen Wegfall der deutschen Staatsangehörigkeit beeinflussen können. Darüber hinaus wären durch die konkrete gesetzliche Ausgestaltung auch die verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen sonstigen Verlust der Staatsangehörigkeit (Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 GG) nicht gewahrt. Denn es bestünde z.B. keine Möglichkeit zu berücksichtigen, ob das betreffende Kind staatenlos würde.

Ich nehme Bezug auf meine Emails vom 31.01. und 12.02.2014 (Az: 61.21-12230/1-8 (§ 28) N1), mit denen ich Sie über den Beschluss und eine erste Einschätzung des Bundesministeriums des Innern (BMI) zu den rechtlichen Auswirkungen des Beschlusses informiert habe.



**Dienstgebäude/
Paketanschrift**
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-65 50

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)
IBAN DE43250500000106035355
BIC NOLADE2HXXX

Nebengebäude:
Clemensstraße 17
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

Zwischenzeitlich liegen weitere Ausführungen des BMI zu den Auswirkungen der BVerfG-Entscheidung vor, die ich zu Ihrer Kenntnis beifüge (Vermerk vom 08.05.2014).

Darin stellt das BMI nunmehr fest, dass auch in den Fällen rechtskräftig erfolgreicher behördlicher Vaterschaftsanfechtungen kein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eingetreten ist. Das heißt, dass auch dann, wenn das Nichtbestehen der Vaterschaft unwiderrufbar festgestellt wurde, ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nicht eingetreten ist.

Zu den weiteren (aufenthaltsrechtlichen) Auswirkungen verweise ich auf die Rechtsauffassung des BMI, wie sie sich aus dem beigefügtem Vermerk ergibt.

Im Auftrage

Ortmann

(BMI)

Referat MI3

Berlin, 8. Mai 2014

Bearbeiter: Hanna Burmeister

Auswirkungen des BVerfG-Urteils zu behördlichen Vaterschaftsanfechtungen

Ausgangspunkt:

Das BVerfG hat mit seinem Beschluss vom 17. Dezember 2013 (1 BvL 6/10 - juris) die behördliche Anfechtung der Vaterschaft nach § 1600 Absatz 1 Nummer 5 BGB für nichtig erklärt. Hiermit entfällt die rechtliche Grundlage für die behördliche Anfechtung von Vaterschaften bei dem Verdacht auf missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung ersatzlos und mit sofortiger Wirkung.

Begründet wird der Beschluss zum einen damit, dass die Regelung als absolut verbotene Entziehung der Staatsangehörigkeit (Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 GG) anzusehen ist, da die Betroffenen teils gar nicht, teils nicht in zumutbarer Weise den mit der Behördenanfechtung verbundenen Wegfall der deutschen Staatsangehörigkeit beeinflussen können. Des Weiteren wären durch die konkrete gesetzliche Ausgestaltung auch die verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen sonstigen Verlust der Staatsangehörigkeit (Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 GG) nicht gewahrt. Denn es bestünde – unter anderem – keine Möglichkeit zu berücksichtigen, ob das betreffende Kind staatenlos würde.

Position BMI:

Dem Beschluss des BVerfG ist nach hiesiger Ansicht zu entnehmen, dass in den Fällen von rechtskräftig erfolgreichen behördlichen Vaterschaftsanfechtungen kein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eingetreten ist.

In Fällen, in denen die familiengerichtliche Entscheidung über das Nichtbestehen der Vaterschaft nach § 1599 BGB auf Grund einer erfolgreichen behördlichen Vaterschaftsanfechtungsklage nach § 1600 Absatz 1 Nummer 5 BGB rechtskräftig geworden und die Monatsfrist für die Verfassungsbeschwerde nach § 93 Absatz 1 BVerfGG bereits abgelaufen ist, erwächst nur das Nichtbestehen der Vaterschaft in Rechtskraft und bleibt daher nach § 95 Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit § 79 Absatz 2 Satz 1 BVerfGG unberührt.

Für den nach der bisherigen gefestigten verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung angenommenen automatischen rückwirkenden Wegfall bzw. Verlust der über die angefochtene Vaterschaftsanerkennung erworbenen deutschen Staatsangehörigkeit

des Kindes einer ausländischen Mutter gilt dies nicht. Vielmehr unterliegt nach der verfassungsgerichtlichen Entscheidung die deutsche Staatsangehörigkeit des Kindes, die auf Grund der anerkannten, rechtlich bis zur Rechtskraft der familiengerichtlichen Entscheidung bestehen gebliebenen Vaterschaft wirksam durch Geburt erworben wurde und deshalb keine Scheinstatsangehörigkeit ist, mangels einer den Gesetzesvorbehalt des Artikels 16 Absatz 1 Satz 2 GG ausfüllenden Verlustvorschrift dem verfassungsrechtlichen Schutz des Artikels 16 Absatz 1 GG.

Damit folgt aus aufenthaltsrechtlicher Sicht i. d. R. ein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 28 Absatz 1 Nummer 3 AufenthG für den anderen drittstaatsangehörigen Elternteil (bei Vorliegen der übrigen Erteilungsvoraussetzungen). In den Fallkonstellationen, in denen wie auch im Beschluss des BVerfG der anerkennende Vater deutscher Staatsangehöriger ist oder als Ausländer bei Kindesgeburt die Aufenthaltsvoraussetzungen des § 4 Absatz 3 StAG (achtjähriger Aufenthalt und unbefristetes Aufenthaltsrecht) erfüllt, erwirbt das Kind per Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit infolge der Vaterschaftsanerkennung, auch wenn der Vater nicht personensorgeberechtigt ist. Daraus ergibt sich dann für die Mütter ein Aufenthaltstitel nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 AufenthG. Die Mittel des Ausländerrechts erscheinen hier bei Missbrauchsfällen unbrauchbar.

Auf Grundlage des sehr weit gefassten Tenors des Beschlusses stellt sich aus aufenthaltsrechtlicher Sicht abgeleitet die Frage, wie zu verfahren ist, wenn alle Beteiligten Drittstaatsangehörige sind.

In den folgenden Überlegungen sollen nur Fallkonstellationen betrachtet werden, in denen alle drei Beteiligten Drittstaatsangehörige sind. Es sollen die Lösungsansätze mit den Regelungen des AufenthG in mutmaßlichen Missbrauchsfällen einer Vaterschaftsanerkennung aufgezeigt werden, vor dem Hintergrund, dass die behördliche Anfechtung (s.o.) nicht mehr anwendbar ist. Ausgeschlossen aus dieser Betrachtung bleiben also die Fälle, in denen

- entweder der Anerkennende deutscher Staatsbürger ist oder
- die Fälle, in denen der Anerkennende die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 StAG erfüllt oder
- die Fälle, bei denen das Kind per Geburt nach § 4 Absatz 3 StAG über die Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat.

In diesen drei Fällen ist das Kind nämlich ebenfalls deutscher Staatsangehöriger und der Elternteil ohne sicheren Aufenthaltstitel hat (bei Vorliegen der übrigen Erteilungsvoraussetzungen) einen Anspruch nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG.

Die anschließenden Erwägungen zur Bekämpfung von Missbrauchsfällen durch Vaterschaftsanerkennungen beziehen sich auf folgende Fallkonstellation: Die ausländische Mutter hält sich mit ihrem Kind in einem prekären Aufenthaltsstatus in Deutschland auf und ein ausländischer Staatsangehöriger mit einem sicheren Aufenthaltstitel, der nicht mit der Mutter verheiratet ist, erkennt die Vaterschaft an.

Nach § 32 Absatz 1 AufenthG ist dem minderjährigen ledigen Kind in Anlehnung an den Aufenthaltstitel des jeweiligen Elternteils eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn entweder beide Eltern einen sicheren Aufenthaltsstatus haben oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil einen sicheren Aufenthaltsstatus hat.

Die erste Möglichkeit wird bereits durch die der Fallkonstellation zu Grunde liegenden Umstände ausgeschlossen. Der zweite Teilsatz bietet somit die einzige Möglichkeit zur Erteilung eines Titels nach § 32 Absatz 1 AufenthG. Das bedeutet jedoch, dass nach h.E. der anerkennende Vater nicht nur das Sorgerecht für das Kind haben muss, sondern dass er allein sorgeberechtigt sein muss. Somit können mögliche Missbrauchsfälle bereits durch diese strikte Auslegung des § 32 eingeschränkt werden.

Die in § 32 Absatz 3 AufenthG mögliche Erteilung eines Aufenthaltstitels bei geteiltem Sorgerecht zum Nachzug ins Bundesgebiet mit Einverständniserklärung des anderen Elternteils ist eine Soll-Regelung und bietet den zuständigen Ausländerbehörden einen Ermessensspielraum. Im Rahmen dieses Ermessensspielraums kann möglichen Missbrauchsfällen begegnet werden. Selbst im Falle der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an das Kind nach § 32 Absatz 3 AufenthG ist aufgrund des Wortlauts der Vorschrift zu überlegen, ob ein Nachzug der Mutter nach § 29 Absatz 1 AufenthG zu dem Kind (Familiennachzug zu Ausländern) nicht die Erteilungsvoraussetzungen des Titels für das Kind aushebelt.

Zudem kann darüber hinaus bei begründetem Verdacht auf Scheinvaterschaft ein Titel nach § 27 AufenthG (Familienzusammenführung) auf Grund des in Absatz 1a Nummer 1 aufgeführten zweiten Ausschlussstatbestandes verwehrt werden. Hiernach wird ein Familiennachzug nicht zugelassen, wenn feststeht, dass die Ehe oder das Verwandtschaftsverhältnis ausschließlich zu dem Zweck geschlossen oder begründet wurde, dass der Nachziehende in das Bundesgebiet einreisen oder ein Aufenthalt ermöglicht werden kann. Der Wortlaut der zweiten Alternative der Vorschrift lässt ein Erstrecken des Ausschlussstatbestandes auf missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen / Scheinvaterschaften zu (OVG NW, Urteil vom 23.08.2012 - 18 A 537/11 u.a.).

In der umgekehrten Fallkonstellation einer drittstaatsangehörigen Mutter mit sicherem Aufenthaltsstatus und einem im prekären Aufenthaltsstatus im Bundesgebiet oder im Ausland aufhältigen Drittstaatsangehörigen, der das Kind, was sich ebenfalls im Bundesgebiet bei der Mutter aufhält, anerkennt, ist ebenfalls nach § 27 Absatz (1a) Nummer 1 AufenthG der Titel zu versagen.

Bei der Beweisfindung seitens der Ausländerbehörden für den begründeten Verdacht der Scheinvaterschaft ist selbstredend immer das Umfeld, die konkrete Lebenssituation und die aufenthaltsrechtliche sowie persönliche Geschichte der Antragstellenden zu beleuchten. BMI regt an, sich an den üblichen Verfahren zur Verweigerung der Titelerteilung bei Verdacht auf Scheinehe zu orientieren.